

7. Satzung

vom 11.12.2024

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Münstereifel vom 21.12.1989

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S.712//SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW S.155), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 2 (Steuergegenstand) erhält einen neuen Absatz 4:

(4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

§ 3 (Steuerpflichtiger) erhält folgende textliche Anpassungen:

Die Überschrift des Paragraphen wird von „Steuerpflichtiger“ auf „Steuerpflichtige“ geändert. Im Absatz 1 wird das Wort „Steuerpflichtiger“ durch „Steuerpflichtig“ ersetzt.

§ 4 (Steuermaßstab) erhält textliche Anpassungen und einen neuen Absatz 4:

Im Absatz 2 werden die Worte „Hat der Steuerpflichtige“ geändert auf „Haben Steuerpflichtige“. Im Absatz 2 unter Ziffer 1. werden die Worte „der Steuerpflichtige“ geändert auf „Steuerpflichtige“. Im Absatz 3 unter Ziffer 2. werden die Worte „vom Eigentümer“ geändert auf „von Eigentümern“.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.

§ 7 (Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten) die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Änderungen:

Im Absatz 2 werden die Wörter „Der Steuerpflichtige (§ 3) ist“ durch „Steuerpflichtige (§ 3) sind“ ersetzt. Als neuer Satz 4 wird eingefügt: „Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsanträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.“

Absatz 3 erhält folgenden geänderten Text:

„Die Vermieter von Zweitwohnungen *bzw. die Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen* sind zur Mitteilung über die Person *der Steuerpflichtigen* und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 8 (Billigkeitsmaßnahmen) erhält folgende Änderung:

(1) entfällt

§ 10 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende textliche Anpassung:

Im Absatz 1 wird vor das Wort „Steuerpflichtiger“ der Text „Steuerpflichtige/“ eingefügt und der Text „eines Steuerpflichtigen“ durch „von Steuerpflichtigen“ ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 10.12.2024 beschlossene 7. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Münstereifel vom 21.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung, nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 11.12.2024

Gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin